

# Recht der Internationalen Wirtschaft

5 | 2019

Betriebs-Berater International

2.5.2019 | 65. Jg.  
Seiten 245–320

## **DIE ERSTE SEITE**

**Klaus Vorpeil**

Totgesagte leben länger – oder: Vorlage elektronischer Dokumente bei Akkreditiven

## **AUFSÄTZE**

**Professor Dr. Gerald Mäsch und Dr. Max Peiffer**

Das neue Vollstreckungsregime unter der Brüssel Ia-VO | 245

**Dr. Tobias Lutzi, LL.M./M.Jur.**

„Feniks“ aus der Asche: Internationale Zuständigkeit für die actio pauliana nach der EuGVVO | 252

**Dr. Alexander Wolf, LL.M.**

Ist der „Justizstandort Deutschland“ international wettbewerbsfähig? | 258

**Friederike Henke**

Netherlands Commercial Court – englischsprachige Gerichtsverfahren in den Niederlanden | 273

**Professor Dr. Reiner Quick und Adrian Minwegen**

Ausgewählte Fragen des wirtschaftlichen Prüfungswesens in Schweden | 279

## **INTERNATIONALES WIRTSCHAFTSRECHT**

**EuGH:** Frist für die Umsetzung der Kartellschadensersatz-Richtlinie – unangemessene Verjährungsfrist für die Klageerhebung | 286

**EuGH:** Schuldner des Kartellschadensersatzes im Fall der Unternehmensnachfolge | 290

**EuGH:** Geldbuße bei Verstoß sowohl gegen nationales Kartellrecht als auch gegen EU-Kartellrecht | 294

**EuGH:** Abgrenzung der Anwendungsbereiche von EuInsVO und EuGVVO – Gerichtsstand bei Schadensersatzklagen zugunsten der Masse | 296

**EuGH:** Europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen – Reichweite der Kostentragungspflicht bei nur teilweise Unterliegen | 299

## **INTERNATIONALES STEUERRECHT UND ZOLLRECHT**

**EuGH:** Insolvenzanfechtung wegen im Amtshilfverfahren zwangsweise beigetriebener Steuerforderungen – richtiger Beklagter | 310

**EuGH:** Beihilfenkontrolle – Befreiung von der Grunderwerbsteuer bei Umwandlung im Konzern | 316

Friederike Henke, Advocaat/Rechtsanwältin, Amsterdam

# Netherlands Commercial Court – englischsprachige Gerichtsverfahren in den Niederlanden

Es ist soweit! Oder sollte man schreiben: „It’s happening!“? Die Niederlande haben seit dem 1. 1. 2019 ein englischsprachiges Gericht mit dem treffenden Namen „Netherlands Commercial Court“ (dazu bereits *Henke*, RIW 2018, H. 12, Die erste Seite). Der Netherlands Commercial Court (kurz: NCC) ist eine Kammer beim Amsterdamer Gericht, die den Parteien die Möglichkeit bietet, ein Zivilverfahren mit internationalem Charakter in englischer Sprache zu führen. Der folgende Beitrag beleuchtet die Hintergründe für die Errichtung des NCC und widmet sich dann den Anforderungen, die an ein dort zu führendes Verfahren gestellt werden.

## I. Der Status Quo in Bezug auf englischsprachige Gerichtsverfahren

### 1. Englischsprachige Verfahren in Europa

Der Erfolg des London Commercial Court hat in Europa verstärkt zur Debatte geführt, ob und wie in nicht-englischsprachigen Ländern Europas englischsprachige Verfahren geführt werden können und sollten. Der bevorstehende Brexit wird ohne Weiteres dazu führen, dass die Urteile des London Commercial Court in der EU nicht mehr ohne Exequatur-Verfahren anerkannt werden. Somit hat der Brexit auch dazu geführt, dass die Debatte über die Errichtung englischsprachiger Gerichte in vielen EU-Staten intensiviert wurde.

Europaweit gibt es diesbezüglich, insbesondere in Belgien und Frankreich, interessante Initiativen.<sup>1</sup> Keine dieser Initiativen hat aber zur Errichtung eines Gerichts oder einer Kammer geführt, die das *gesamte* Zivilverfahren von Anfang bis Ende, also einschließlich des Urteils, in englischer Sprache erlaubt. In Deutschland gibt es seit letztem Jahr einige Initiativen zur Errichtung englischsprachiger Kammern bei diversen Gerichten: Das Landgericht Frankfurt/M. hat seit dem 1. 1. 2018 eine Kammer für internationale Handelssachen, vor der Parteien die mündliche Verhandlung auf Antrag auf Englisch führen können, sofern der Rechtsstreit einen internationalen Bezug hat und die Parteien auf einen Dolmetscher verzichten.<sup>2</sup> Beim Landgericht Hamburg ist es seit dem 1. 5. 2018 in internationalen Handelssachen und in Zivilverfahren auf den Gebieten des internationalen Privatrechts, des Patent- und Markenrechts sowie für Streitigkeiten nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb möglich, die mündliche Verhandlung auf Englisch zu führen, sofern beide Parteien damit einverstanden sind.<sup>3</sup>

### 2. Englischsprachige Verfahren in den Niederlanden

Vergleichbares galt bisher auch für die Niederlande, wobei hier bereits seit einigen Jahren bei spezialisierten Kammern die Möglichkeit besteht, englischsprachige Schriftsätze einzureichen. Das Urteil wird bei diesen Kammern aber auf

Niederländisch verfasst, wenn auch mit englischsprachiger Zusammenfassung. Dies gilt (auf Antrag) für die Schifffahrt-Kammer beim Rotterdamer Gericht<sup>4</sup> und die Kammer für Streitigkeiten im gewerblichen Rechtsschutz in Den Haag. Zudem ist es bei der Unternehmenskammer auf Antrag der Parteien möglich, englischsprachige Verfahren zu führen.

Andere niederländische Gerichte sind in der Regel in der Gestaltung der Gerichtsverhandlungen flexibel und steigen auf Englisch um, wenn ein Fall dies erfordert. Eine geschriebene Regel oder gar ein Anspruch auf englischsprachige Gerichtstermine bzw. Verfahren ist dies allerdings bisher nicht gewesen.

Das hat sich nun mit der Eröffnung des NCC seit dem 1. 1. 2019 geändert. Die offizielle Einweihungsfeier fand am 6. 2. 2019 statt. Die erste mündliche Verhandlung wurde am 18. 2. 2019 durchgeführt<sup>5</sup> und betraf einen Antrag im einstweiligen Rechtsschutzverfahren um eine Zustimmung, verpfändete Anteile zu verkaufen. Nicht einmal einen Monat später, am 8. 3. 2019, wurde das erste NCC-Urteil verkündet.<sup>6</sup>

## II. Hintergrund: Vom Gesetzesvorhaben zum Gesetz

### 1. Initiative des Rats für die Rechtsprechung (Raad voor de Rechtspraak)

Bereits 2003, d. h. lange, bevor man vom Brexit sprach, kam von Seiten der Rechtsprechung in den Niederlanden der Wunsch nach englischsprachigen Gerichtsverfahren auf. Dieser Wunsch wurde über die Jahre hin immer mal wieder erneuert.

Im September 2014 äußerte sich der Vorsitzende des Rats für die Rechtsprechung, *Frits Bakker*, zum Ziel der Gründung eines englischsprachigen Gerichts. Der Rat für die Rechtsprechung gründete danach eine Projektgruppe von Richtern, die mit Unternehmen, Unternehmensjuristen, Vertretern der Anwaltschaft, niederländischen Ministerien und

<sup>1</sup> Siehe hierzu *Rühl*, Auf dem Weg zu einem europäischen Handelsgericht?, JZ 2018, 1073, in dem die Autorin eine übersichtliche Zusammenfassung der diversen Initiativen erstellt hat und zudem auch die Frage aufwirft, ob ein European Commercial Court eingerichtet werden sollte.

<sup>2</sup> Unter: <https://ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de/ordentliche-gerichte/lgb-frankfurt-m/lg-frankfurt-m/kammer-f%C3%BCr-internationale-handelssachen>.

<sup>3</sup> Unter: <https://justiz.hamburg.de/landgericht-hamburg/zustaendigkeit/>.

<sup>4</sup> Unter: <https://www.rechtspraak.nl/Organisatie-en-contact/Organisatie/Rechtbanken/Rechtbank-Rotterdam/Over-de-rechtbank/Organisatie/Paginas/English-summaries-of-civil-court-cases.aspx>.

<sup>5</sup> Alle geplanten Gerichtstermine des NCC sind auf einer Website ersichtlich unter: <https://www.rechtspraak.nl/English/NCC/Pages/hearingse.aspx>.

<sup>6</sup> Unter: <https://uitspraken.rechtspraak.nl/inziendocument?id=ECLI:NL:RBAMS:2019:1637>.

dem London Commercial Court sprach und eine Kosten-Nutzen-Analyse für einen möglichen NCC erstellte.

## 2. Plan für die Gründung des NCC: Kosten-Nutzen-Analyse

Im November 2015 veröffentlichte der Rat für die Rechtsprechung einen Plan zur Gründung eines englischsprachigen Gerichts in den Niederlanden, inklusive der genannten Kosten-Nutzen-Analyse.<sup>7</sup> Nachstehend werden zunächst der erwartete Nutzen und danach die erwarteten Kosten dargestellt.

### a) Nutzen

In der Kosten-Nutzen-Analyse wurde vor allem der gesellschaftliche Nutzen eines englischsprachigen Gerichts hervorgehoben. Dieser Nutzen bestehe aus den nachstehend quantifizierbaren Vorteilen, die im Anschluss jeweils näher besprochen werden:

- (a) niedrigere Transaktionskosten für Prozessparteien;
- (b) weniger Verzögerung bei Investitionen und weniger Unsicherheit;
- (c) Beitrag zur niederländischen Wirtschaft.

#### aa) Niedrigere Transaktionskosten

Angenommen wurde, dass 50% der Verfahren, die der NCC übernimmt, bei ausländischen Gerichten geführt worden wären und dass von diesen 50% wiederum 50% bei angelsächsischen Gerichten (also 25%) geführt worden wären. Es werde erwartet, dass ein Verfahren beim NCC effektiver, weniger umfangreich und daher kürzer und günstiger sein würde als ein Verfahren in angelsächsischen Rechtssystemen und dass die Kosten eines angelsächsischen Verfahrens damit im Vergleich um das Fünffache höher seien als die Kosten eines Verfahrens in den Niederlanden. Es wurde geschätzt, dass dies bei 125 Verfahren pro Jahr zu einer Ersparnis von 35 Mio. EUR an Anwaltskosten führen würde. Dabei wurde pro Verfahrenspartei mit einer Ersparnis zwischen 600 000 EUR und 2,4 Mio. EUR gerechnet, je nach Umfang eines Verfahrens.

#### bb) Weniger Verzögerung bei Investitionen und weniger Unsicherheit

Eine kürzere Laufzeit von Verfahren führe zu niedrigeren Kapitalkosten, weil Parteien Investitionen wegen der Unsicherheiten eines Gerichtsverfahrens nicht auf die lange Bank schieben würden. Dieser Aspekt wurde bei der Kosten-Nutzen-Analyse konservativ eingeschätzt und lediglich für 100 Verfahren pro Jahr mitberechnet, bei einem Zinssatz von 7%. Es wurde erwartet, dass der Nutzen bei 9 Mio. EUR pro Jahr liegen würde, aber die genaue Berechnungsweise lässt sich auf Grund der Analyse nicht erschließen.

#### cc) Beitrag zur niederländischen Wirtschaft

Hierbei geht es um eine Umsatzsteigerung bei den niederländischen Anwaltskanzleien von 15–30 Mio. EUR. Erwartet wurde, dass die Anwaltskanzleien insgesamt einen NCC-Umsatz von 35 Mio. EUR erzielen würden, wobei mit einem Umsatz von 200 000 EUR bis 600 000 EUR pro Verfahren gerechnet wurde. Der NCC-Umsatz wäre allerdings teilweise auch auf andere Weise erzielt worden, wodurch er nicht als Ganzes in die Kosten-Nutzen-Analyse einfließt.

Bei 125 Verfahren pro Jahr wäre daher laut dieser Analyse davon auszugehen, dass im 10. Jahr des NCC ein gesellschaftlicher Nutzen von 60 bis 75 Mio. EUR erzielt wird.

### b) Kosten

Einerseits sind hier die strukturellen Kosten für den NCC zu berücksichtigen und andererseits die einmaligen Anlaufkosten.

#### aa) Strukturelle Kosten

Bei den strukturellen Kosten des NCC sind feste und variable Kosten zu berücksichtigen.

Die festen Kosten betragen für die kommenden 10 Jahre umgerechnet 730 000 EUR pro Jahr, bei 20 Verfahren im ersten Jahr und 125 Verfahren im zehnten Jahr. Gespart – und unterm Strich verdient! – würde aber dadurch, dass 50% der NCC-Verfahren sonst bei anderen Gerichten gegen weitaus niedrigere Gerichtskosten geführt worden wären.

Die variablen Kosten lägen bei 15 000 EUR pro Verfahren, welche aber gänzlich durch die Gerichtskosten abgedeckt werden sollten.

#### bb) Anlaufkosten

Die Anlaufkosten für den NCC betragen laut dem Plan des Rats für die Rechtsprechung 3,8 Mio. EUR. Dabei geht es um folgende Kosten:

- temporäre Überkapazität: 1,9 Mio. EUR;
- Investitionswen in IT: 800 000 EUR;
- Werbung (national und international): 1,1 Mio. EUR.

## 3. Das NCC-Gesetz: Gesetzgebungsverfahren

Der Plan des Rats für die Rechtsprechung zur Gründung eines englischsprachigen Handelsgerichts war die Grundlage für den späteren Gesetzesentwurf zur Errichtung der englischsprachigen Kammern<sup>8</sup> (kurz: NCC-Gesetz), der am 9. 3. 2017 erstmals vorgelegt wurde. Im März 2018 segnete die zweite Kammer des niederländischen Parlamentes (*Tweede Kamer*) den Gesetzesentwurf zur Errichtung des NCC ab. Entgegen aller Erwartungen – denn die Verfahrensregeln waren schon fertiggestellt und die Richter bereits ausgewählt – lag das Gesetzgebungsverfahren danach monatelang so gut wie still.

Ende 2018 ging es dann plötzlich ganz schnell. Am 4. 12. 2018 debattierte der niederländische Senat (*Eerste Kamer*) über das NCC-Gesetz. Eine Woche später, am 11. 12. 2018, stimmte auch der Senat dem Gesetzesentwurf zu. Am 18. 12. 2018 erfolgte der Beschluss des Königs der Niederlande<sup>9</sup>, dass das NCC-Gesetz zum 1. 1. 2019 in Kraft treten sollte.<sup>10</sup>

<sup>7</sup> Plan voor de oprichting van de Netherlands commercial court, auf Niederländisch hier abrufbar unter: <https://www.rechtspraak.nl/SiteCollectionDocuments/plan-netherlands-commercial-court.pdf>.

<sup>8</sup> *Wijziging van het Wetboek van Burgerlijke Rechtsvordering en de Wet griffierechten burgerlijke zaken in verband met het mogelijk maken van Engelstalige rechtspraak bij de internationale handelskamers van de rechtbank Amsterdam en het gerechtshof Amsterdam* (Änderung der niederländischen Zivilprozessordnung [*Wetboek van Burgerlijke Rechtsvordering*] und des Gesetzes über Gerichtsgebühren im Bereich des Zivilrechts [*Wet griffierechten burgerlijke zaken*] im Zusammenhang mit der Ermöglichung englischsprachiger Rechtsprechung bei internationalen Handelskammern des Amsterdamer Gerichts und des Amsterdamer Berufungsgericht).

<sup>9</sup> Staatsblad (*Amtsblatt des Königreichs der Niederlande*) 2018, 475.

<sup>10</sup> Die englischsprachigen Kammern haben folglich bereits am 1. 1. 2019 ihre Pforten geöffnet. Am 6. 2. 2019 fand die offizielle Einweihung statt,

Eine ausführliche Beschreibung des Gesetzgebungsverfahrens führte hier zu weit, aber zur Klarstellung sei angemerkt, dass der Verlauf dieses Gesetzgebungsverfahrens nach niederländischen Maßstäben nicht exemplarisch ist. Normalerweise gilt eine Frist von mindestens zwei Monaten zwischen der Veröffentlichung eines Gesetzes und dessen Inkrafttreten. In der Erläuterung des königlichen Beschlusses schreibt der Minister für Rechtsschutz (*Minister voor Rechtsbescherming*), dass das Gesetz auf Antrag des Rates für die Rechtsprechung zum 1. 1. 2019 wirksam werde. Hiermit wird vom geltenden Grundsatz, dass immer mindestens zwei Monate zwischen der Veröffentlichung eines Gesetzes und dessen Inkrafttreten liegen, abgewichen. Der Minister ist laut der in den Beschluss aufgenommenen Erläuterung der Meinung, dass er diese kürzere Frist nutzen durfte, da englischsprachige Verfahren lediglich auf Antrag der Parteien geführt werden können.

#### 4. Die Vorteile englischsprachiger Verfahren

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens wurde eine Vielzahl von Vorteilen englischsprachiger Verfahren angesprochen. Interessanterweise kam der Brexit dabei nur am Rande zur Sprache. Bei der Eröffnung des NCC wurde der Brexit aber als unterstützender Faktor für den erwarteten Erfolg des NCC genannt. Es gibt allerdings viele weitere Gründe für die Errichtung des NCC:

Englischsprachige Gerichtsverfahren passen gut zum Tagesgeschäft internationaler Unternehmen. Durch eine Verfahrensführung in Englisch werden Zeit und (Übersetzungs-)Kosten gespart. Dabei wird nicht nur die Kommunikation mit dem ausländischen Firmensitz einfacher. Auch führt die Aufhebung Sprachbarriere dazu, dass ausländische Juristen leichter eingesetzt werden können. Zudem sind Schiedsverfahren auf Englisch sehr viel kostspieliger.

Die Errichtung des NCC und des dazugehörigen Berufungsgerichts Netherlands Commercial Court of Appeal (kurz: NCCA) soll zudem zur Entlastung der ordentlichen Gerichtsbarkeit führen. Der NCC und der NCCA werden, so steht zu erwarten, komplexere Verfahren bearbeiten. Durch – im Vergleich zur ordentlichen Gerichtsbarkeit in den Niederlanden – erhöhte Gerichtskosten sollen der NCC und der NCCA kostendeckend operieren.

Ein großer Vorteil der Niederlande als internationaler Rechtsstandort ist, dass die Niederlande laut dem Rule of Law-Index des World Justice Projects<sup>11</sup> weltweit führend sind, wenn es um die Zivilgerichtsbarkeit („civil justice“) geht. Nach diesem Index werden Zivilverfahren in den Niederlanden fair und effizient geführt. Zivilverfahren haben in den Niederlanden eine durchschnittliche Dauer von lediglich 130 Tagen.

### III. Das NCC-Gesetz: praktische Errichtung

Im Folgenden wird das NCC-Gesetz besprochen. Dabei ist zu beachten, dass das NCC-Gesetz kein eigenständiges Gesetz ist, sondern als Reformgesetz zu einer Änderung des niederländischen Äquivalents der Zivilprozessordnung (*Wetboek van Burgerlijke Rechtsvordering*, kurz: NL ZPO) und zur Änderung des niederländischen Gerichtskostengesetzes für Zivilverfahren (*Wet griffierechten burgerlijke zaken*, kurz: NL GKG) geführt hat. Zudem hat der NCC eigenständige Verfahrensregeln (*Rules of Procedure for the International Commercial Chambers of the Amsterdam District*

*Court [NCC District Court] and the Amsterdam Court of Appeal [NCC Court of Appeal]*, kurz: NCC-Verfahrensregeln), die sowohl in englischer als auch in niederländischer Sprache verfügbar sind<sup>12</sup> und die gesetzlichen Regelungen ergänzen.

#### 1. NCC und NCCA: kein Gerichtsstand, sondern eine Prozessabsprache

Der NCC ist eine Kammer des erstinstanzlichen Gerichts (*Rechtbank*) Amsterdam. Der NCCA ist eine Kammer des Berufungsgerichts (*Gerechtshof*) Amsterdam.

Da der NCC kein eigenständiges Gericht ist, ist eine Vereinbarung über die Zuständigkeit des NCC nicht als Gerichtsstandsvereinbarung einzustufen, sondern als Prozessabsprache. Gerichtsstand des NCC ist das Gericht (*Rechtbank*) Amsterdam. Die NCC-Verfahrensregeln geben in Annex II eine Formulierung für diese Prozessabsprache vor:

„All disputes arising out of or in connection with this agreement will be resolved by the Amsterdam District Court following proceedings in English before the Chamber for International Commercial Matters (“Netherlands Commercial Court” or “NCC”). An action for interim measures, including protective measures, available under Dutch law may be brought in the NCC’s Court in Summary Proceedings (“CSP”) in proceedings in English.“<sup>13</sup>

Nach niederländischem Prozessrecht gilt für Verfahren beim erstinstanzlichen Gericht und beim zweitinstanzlichen „Gerechtshof“ Anwaltspflicht. Ein niederländischer Anwalt (*Advocaat*) hat die Parteien zu vertreten. Anwälte aus anderen Ländern dürfen aber infolge der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die in Umsetzung der Richtlinie 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. 2. 1998 zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde, eingeführt wurden (Art. 16e des niederländischen Anwaltsgesetzes [*Advocatenwet*]), bei Gerichtsverhandlungen mit einem niederländischen Anwalt zusammenarbeiten. Auf diese Weise können auch Anwälte aus anderen Ländern beim NCC und NCCA als Anwälte mit auftreten.

#### 2. Englische Sprache

Die englische Sprache wird nur in den Tatsacheninstanzen eingeführt. Englisch ist für das gesamte Verfahren die Verfahrenssprache. Dokumente können grundsätzlich ohne Übersetzung auf Niederländisch, Französisch oder Deutsch eingereicht werden. Das Urteil des NCC und des NCCA wird auf Englisch verfasst. Die für den NCC und NCCA geltenden Verfahrensregeln sind, wie gesagt, sowohl auf Niederländisch als auch auf Englisch erstellt worden. Um das

bei welcher der Präsident des NCC bekannt gab, dass zwar noch keine Klage eingegangen war, eine Verfahrenspartei sich aber telefonisch gemeldet hatte. Ein paar Tage später war dann das erste Verfahren anhängig.

11 Unter: <http://data.worldjusticeproject.org/#/groups/NLD>.

12 Die englischsprachigen Verfahrensregeln und weitere Informationen auf Englisch sind abrufbar unter: <https://www.rechtspraak.nl/English/NCC/>.

13 Die niederländische Formulierung lautet wie folgt: „Alle geschillen die voortvloeiën uit deze overeenkomst, of daarmee verband houden, worden beslecht door de Rechtbank Amsterdam in een procedure in de Engelse taal met toepassing van het Procesreglement voor de internationale handelskamer van deze rechtbank (Netherlands Commercial Court). De voorzieningenrechter van de NCC is bevoegd om – in een procedure in de Engels taal en met toepassing van hetzelfde procesreglement – voorlopige en bewarende maatregelen te treffen overeenkomstig het Nederlandse recht.“

Niveau des NCC und des NCCA zu gewährleisten, wurden für den NCC und den NCCA Richter aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit mit Kenntnissen der englischen (juristischen) Sprache und umfassender Erfahrung in handelsrechtlichen Verfahren ausgewählt.

Derzeit sind laut der Website des NCC insgesamt zehn Richter berufen worden: sechs für den NCC und vier für den NCCA. Anwälte können als Richter bestellt werden, sofern sie nicht ihren Sitz in Amsterdam haben bzw. in Amsterdam aktiv sind.

Die „Kassation“ beim *Hoge Raad*, der höchsten gerichtlichen Instanz der Niederlande – das Äquivalent zur deutschen Revision<sup>14</sup> – wird weiterhin auf Niederländisch geführt, was wohl insbesondere einer einheitlichen nationalen Rechtsentwicklung dienen soll.

Aus dem Gesetzgebungsverfahren geht hervor, dass der *Hoge Raad* dem Gesetzgeber mitgeteilt hat, dass er die englischen Schriftsätze aus den Tatsacheninstanzen zur Kenntnis nehmen kann und wird. Es wird dem *Hoge Raad* nach eigenem Ermessen aber möglich sein, die Parteien um eine Übersetzung zu ersuchen, sofern dies im Rahmen einer guten Prozessführung erforderlich ist. Aus dem Protokoll der Debatte im niederländischen Senat geht hervor, dass mit dem *Hoge Raad* über den Gesetzesentwurf Rücksprache gehalten wurde und der *Hoge Raad* in diesem Rahmen mitgeteilt hat, mit dem Entwurf zum NCC-Gesetz „leben zu können“.

### 3. Amsterdam

Amsterdam wurde laut Erläuterung zum Gesetzesentwurf als Sitz für den NCC und den NCCA gewählt, weil Amsterdam die Finanzhauptstadt der Niederlande ist und viele internationale Unternehmen ihren Firmensitz in Amsterdam haben. Amsterdam hat zudem eine international tätige Anwaltschaft.

Es gibt aber auch schlichtweg praktische Argumente für den Standort Amsterdam: Das Gebäude, in dem der Gerichtshof in Amsterdam seinen Sitz hat und in dem sowohl der NCC als auch der NCCA die Gerichtsverhandlungen führen werden, ist neu und modern (Eröffnung 2013), und die Stadt liegt nahe beim internationalen Flughafen Schiphol.

## IV. Das NCC-Gesetz: Voraussetzungen für ein englischsprachiges Verfahren

Das NCC-Gesetz ändert die NL ZPO und das NL GKG. Die wesentlichen Änderungen beziehen sich auf Art. 30r NL ZPO und die Anlage zum NL GKG, in der die Gerichtskosten für den NCC und den NCCA geregelt werden.

### 1. Zuständigkeit des NCC

Parteien können unter bestimmten Voraussetzungen vereinbaren, ein Verfahren beim NCC in englischer Sprache zu führen. Dazu bestimmt Art. 30r NL ZPO:

„Wenn die *Rechtbank* Amsterdam [die erste Instanz, vergleichbar einem Landgericht] oder der *Gerechthof* in Amsterdam [als Berufungsgericht] für eine Streitigkeit, die aus einem bestimmten Rechtsverhältnis, über das die Parteien frei bestimmen können, entstanden ist oder entstehen wird, zuständig ist und es sich um eine internationale Streitsache handelt, können Parteien, die dies ausdrücklich vereinbart haben, bei der internationalen Handelskammer dieser *Rechtbank* („*Netherlands*

*Commercial Court*“) oder dieses *Gerechthofs* („*Netherlands Commercial Court of Appeal*“) Gerichtsverfahren in der englischen Sprache führen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit des *Kantongerechts* gehören. Ein Vertrag gemäß Satz 1 wird durch ein Schriftstück bewiesen. Ein Schriftstück, in dem eine derartige Vertragsbestimmung aufgenommen ist, oder in welchem auf allgemeine Geschäftsbedingungen hingewiesen wird, die eine derartige Klausel enthalten, reicht dafür aus, sofern diese bestimmte Vertragsbestimmung von oder namens der Gegenseite ausdrücklich angenommen wurde.“ [inoffizielle Übersetzung der Autorin<sup>15</sup>]

Aus dem Aufbau von Art. 1. 3. 1 der NCC-Verfahrensregeln gehen die Voraussetzungen für ein NCC-Verfahren weitaus klarer hervor. Ein Verfahren kann demnach beim NCC initiiert werden, wenn:

- (a) die Klage eine Zivil- oder Handelssache im Rahmen einer Rechtsbeziehung ist, über die die Parteien frei bestimmen können und die nicht der Zuständigkeit des Kantonrichters<sup>16</sup> oder der exklusiven Zuständigkeit eines anderen Gerichts unterliegt;
- (b) die Sache eine internationale Streitigkeit ist;
- (c) die Parteien das Gericht in Amsterdam als Gerichtsstand vereinbart haben oder das Gericht in Amsterdam aus anderem Grund für die Klage zuständig ist;
- (d) die Parteien ausdrücklich und schriftlich vereinbart haben, dass ein Verfahren beim NCC auf Englisch geführt wird.

#### a) Zivil- oder Handelssachen

Bei NCC-Sachen muss es sich um Zivil- oder Handelssachen im weitesten Sinne handeln: vertragliche Streitigkeiten, Ansprüche aus deliktischer Haftung, sachenrechtliche Streitigkeiten, aber auch gesellschaftsrechtliche, sofern diese durch die Parteien bestimmt werden können.

Insbesondere was die gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten angeht, sei angemerkt, dass die Unternehmenskammer, die beim Gerichtshof in Amsterdam angesiedelt ist, für bestimmte gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten ausschließlich zuständig ist. Hier sei vor allem auf das sog. „Untersuchungsverfahren“ (*enquêteprocedure*) der Unternehmenskammer hingewiesen, das im Falle von nicht ordnungsgemäßer Unternehmensführung greift. Ausschließliche Zuständigkeiten und somit ein Ausschluss des NCC gelten auch für die Patentkammer des Gerichts Den Haag und die Schifffahrtskammer des Gerichts in Rotterdam. Bei diesen Kammern ist es möglich, das Verfahren auf Englisch zu führen, es wird dann aber ein Urteil auf Niederländisch (mit englischer Zusammenfassung) erlassen.

14 Kassation und Revision können selbstverständlich nicht gleichgestellt werden. Eine Vertiefung zu den Unterschieden zwischen Revision und Kassation würde allerdings den Rahmen dieses Beitrages sprengen.

15 Der niederländische Wortlaut der Klausel ist wie folgt: „*Indien de rechtbank Amsterdam of het gerechtshof Amsterdam bevoegd is kennis te nemen van een geschil dat is ontstaan of zal ontstaan naar aanleiding van een bepaalde rechtsbetrekking die ter vrije bepaling van partijen staat en het een internationaal geschil betreft, kunnen partijen die dit uitdrukkelijk zijn overeengekomen bij de internationale handelskamer van die rechtbank («Netherlands Commercial Court») of dat gerechtshof («Netherlands Commercial Court of Appeal») procederen in de Engelse taal. Dit geldt niet voor zaken die tot de bevoegdheid van de kantonrechter behoren. Een overeenkomst als bedoeld in de eerste volzin wordt bewezen door een geschrift. Een geschrift dat een dergelijk beding bevat of dat verwijst naar algemene voorwaarden die een dergelijk beding bevatten, is daarvoor voldoende, mits het specifieke beding door of namens de wederpartij uitdrukkelijk is aanvaard.*“

16 Vergleichbar dem deutschen Amtsgericht; nachstehend folgt eine nähere Erläuterung im Text.

Zudem können Streitigkeiten, die der Zuständigkeit des Kantonrichters unterliegen, nicht dem NCC unterbreitet werden. Der Begriff „Kanton“ stammt noch aus der französischen (napoleonischen) Zeit, zu welcher die Niederlande in Kantone eingeteilt wurden. Diese Kantone gibt es inzwischen nicht mehr; der Begriff „Kantonrichter“ (*kantonrechter*) ist aber geblieben. Bis vor einigen Jahren waren Kantonrichter in separaten Kantongerichten (*kantongerecht*, wohl am besten vergleichbar mit dem deutschen Amtsgericht) tätig. Inzwischen sind Kantonrichter Richter beim Gericht erster Instanz (*rechtbank*), die u. a. für Geldforderungen mit einem Streitwert unter 25 000 EUR, für Arbeitssachen und für Mietsachen ausschließlich zuständig sind. Verfahren wegen Geldforderungen mit einem Streitwert unter 25 000 EUR sowie Arbeits- und Mietsachen können daher im Umkehrschluss nicht beim NCC geführt werden.

#### b) *International*

Der Begriff der Internationalität soll in Anlehnung an die Auslegung der Brüssel-I-Verordnung durch den EuGH<sup>17</sup> weit verstanden werden. Dies bedeutet, dass es sich bei einer Streitigkeit nur dann, wenn alle relevanten Anknüpfungspunkte auf lediglich ein Land (in diesem Falle die Niederlande) hinweisen, um eine „interne“ Streitigkeit geht und die Streitigkeit somit nicht als „international“ eingestuft werden kann. Es ist daher nicht erforderlich, dass die Parteien in unterschiedlichen Ländern ansässig sind, um eine internationale Streitigkeit zu begründen. Die nachstehenden Kriterien können die Anforderung der Internationalität einer Streitigkeit indizieren:

- eine der Parteien ist außerhalb der Niederlande ansässig;
- eine der Parteien wurde nicht nach niederländischem Recht gegründet;
- ein internationales Übereinkommen oder ausländisches (sprich: nicht niederländisches) Recht findet auf die Streitigkeit Anwendung;
- die Vertragssprache ist nicht niederländisch;
- mehr als 50% der Arbeitnehmer sind außerhalb der Niederlande angestellt oder tätig;
- mehr als 50% des konsolidierten Umsatzes eines Unternehmens wird außerhalb der Niederlande realisiert;
- die Wertpapiere eines Unternehmens werden an einem geregelten Markt außerhalb der Niederlande gehandelt; oder
- die Streitigkeit bezieht sich auf Tatsachen und Rechtsgeschäfte, die außerhalb der Niederlande geschehen sind.

Die vorangehenden Kriterien sind nur beispielhaft. Eine Streitigkeit kann auch auf andere Weise einen grenzüberschreitenden Bezug haben und somit die Anforderung erfüllen, dass sie „international“ zu sein hat, um vom NCC entschieden werden zu können.

#### c) *Gerichtsstand Amsterdam*

Das Gericht in Amsterdam muss zuständig sein, damit das Verfahren beim NCC und auf Englisch geführt werden kann. Eine vertragliche Bestimmung, die lediglich regelt, dass das zuständige Gericht im Falle von Streitigkeiten der NCC ist, begründet laut Gesetzesbegründung keinen Gerichtsstand für Amsterdam, es sei denn, Amsterdam wäre aus anderen Gründen (wie beispielsweise dem Sitz einer der Parteien) Gerichtsstand.

In die vertragliche Regelung müssen also (i) eine Gerichtsstandsvereinbarung für Amsterdam, (ii) ein Hinweis auf den

NCC sowie (iii) auf die englische Verfahrenssprache aufgenommen sein. Der Mustertext für eine englische (und niederländische) Vertragsklausel ist im Annex II der NCC-Verfahrensregeln (siehe oben unter III. 1.) aufgenommen.

#### d) *Ausdrückliches Einverständnis*

Das ausdrückliche Einverständnis beider Parteien zur Prozessabsprache, dass die Parteien ihr Verfahren beim NCC und auf Englisch führen, muss schriftlich erfolgen. Dies kann durch eine vertragliche Regelung geschehen, und zwar bereits bei Vertragsschluss, aber auch nach Entstehen der Streitigkeit. Streitigkeiten aus Verträgen, die bereits vor dem 1. 1. 2019 entstanden sind, können somit ohne weiteres dem NCC vorlegt werden.

Eine Regelung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist nur dann wirksam, sofern die Option, ein Verfahren beim NCC in englischer Sprache zu führen, von der anderen Partei ausdrücklich und schriftlich akzeptiert wurde. Eine stillschweigende Annahme der Allgemeinen Geschäftsbedingungen reicht hierfür nicht aus.

## 2. **Einstweiliger Rechtsschutz und Sicherungspfändungen**

Sofern das erstinstanzliche Gericht oder der Gerichtshof zuständig sind und die Parteien die Prozessabsprache, ein Verfahren beim NCC auf Englisch zu führen, gemacht haben, steht auch der einstweilige Rechtsschutz bei diesen Gerichten in englischer Sprache zur Verfügung.

Das erste NCC-Verfahren ist auch schon im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes anhängig gemacht. Das betraf einen Antrag im einstweiligen Rechtsschutzverfahren seitens der irischen Gesellschaft Elavon Financial Services DAC, in dem diese beim NCC die Zustimmung, verpfändete Anteile verkaufen zu dürfen, beantragte (siehe weiter unten unter IV.).

Hier sei am Rande angemerkt, dass die Öffentlichkeit der Verfahren (sowohl beim einstweiligen Rechtsschutz, aber auch im Hauptverfahren) als Nachteil des NCC angesehen werden könnte. Gerichtstermine und Urteile werden grundsätzlich auf der Website des NCC veröffentlicht.<sup>18</sup> Verhandlungen sind öffentlich zugänglich; es gibt nur die Ausnahme, dass der NCC (oder NCCA) aufgrund Art. 7.5 der NCC-Verfahrensregeln bestimmen kann, dass eine Verhandlung ganz oder teilweise hinter geschlossenen Türen geführt wird, wenn dies im Interesse des *Ordre Public*, der guten Sitten, Staatssicherheit, des Schutzes Minderjähriger oder des Datenschutzes ist oder dazu dient, um eine erhebliche negative Auswirkung auf die Rechtsordnung zu vermeiden.

Der einstweilige Rechtsschutz ist in den Niederlanden sehr effizient und flexibel. In der Regel urteilt in erster Instanz ein Einzelrichter. Gerichtstermine werden bei den ordentlichen Gerichten generell innerhalb weniger Tage terminiert; noch schneller geht dies, wenn ein Fall es erfordert. Aus Art. 6.3.2 der NCC-Verfahrensregeln geht dies auch klar hervor: Wenn eine Sache sehr dringend ist, ist eine Antwort seitens des NCC außerhalb der Geschäftszeiten möglich.

<sup>17</sup> EuGH, Rs. C-281/02 – Owusu/Jackson, ECLI:EU:C:2005:120 = RIW 2005, 292.

<sup>18</sup> Termine finden sich unter: <https://www.rechtspraak.nl/English/NCC/Pages/hearings.aspx>; Urteile finden sich unter: <https://www.rechtspraak.nl/English/NCC/Pages/judgments.aspx>.

Gerichtsverhandlungen können in dringenden Fällen jederzeit und überall stattfinden.<sup>19</sup>

Die Urteilsverkündung findet grundsätzlich zwei Wochen nach der mündlichen Verhandlung statt; wenn ein Fall dies erfordert, geht das aber auch (sehr viel) schneller.

Im niederländischen Zivilprozessrecht bietet der einstweilige Rechtsschutz im Vergleich zu Regelungen in Nachbarländern den besonderen Vorteil, dass, noch bevor ein Verfahren eingeleitet wurde, die Möglichkeit zur Pfändung von Vermögenswerten und insbesondere zur Kontenpfändung besteht. Eine Kontenpfändung ist möglich, ohne dass dem Kläger hierfür eine Kontonummer des Schuldners bekannt sein muss. Es ist zudem auch möglich, bereits im Vorfeld eines Verfahrens andere Vermögensgegenstände zu pfänden.

Zumeist wird diese Pfändung<sup>20</sup> in der Literatur mit dem Begriff „Sicherungspfändung“ übersetzt; sie ist aber am besten vergleichbar mit dem deutschen dinglichen Arrest (§ 917 ZPO). Der dingliche Arrest nach deutschem Zivilprozessrecht erfordert allerdings einen weitaus schwieriger zu belegenden Arrestgrund, nämlich die Anforderung, dass ohne den dinglichen Arrest „die Vollstreckung des Urteils vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde“. Es geht dabei nach deutschem Recht nicht darum, die Lage des Gläubigers zu verbessern, sondern nur darum, eine Verschlechterung für den Gläubiger zu verhindern.

Die Sicherungspfändung nach niederländischem Recht hat im Grunde dasselbe Ziel wie der dingliche Arrest: Eine „Verschiebung“ des Vermögens des Schuldners soll verhindert werden bzw. Handlungen, die die Vollstreckung durch den Kläger gefährden. Dennoch ist der Anspruchsgrund nicht als solcher im Gesetz verankert.

Für die Sicherungspfändung nach niederländischem Recht (*conservatoir beslag*), geregelt in den Art. 700 ff. NL ZPO, hat der Gläubiger (bzw. sein Anwalt) beim für einstweilige Verfügungen zuständigen Richter die Einwilligung (also vorab) zur Sicherungspfändung zu beantragen. In dieses Antragsverfahren wird der Schuldner grundsätzlich nicht einbezogen. Der Gläubiger hat in seinem Antrag seine Forderung und deren Grundlage kurz zu erläutern und darzulegen. Der Richter prüft den Antrag lediglich summarisch, insbesondere auf Glaubhaftmachung der Forderung.

Beim Gericht in Amsterdam ist es mit der Einführung des NCC somit möglich, Verfahren auf Sicherungspfändungen in Englisch durchzuführen, sofern alle weiteren, oben erläuterten Anforderungen (Prozessabsprache, Gerichtsstand usw.) erfüllt sind.

### 3. Kosten: Gerichtskosten und Anwaltskosten

Ziel des Gesetzgebers ist es laut der Gesetzgebungsgeschichte, den NCC kostenneutral zu gestalten, so dass seine Errichtung nicht zu Lasten der anderen Gerichte geht. Die Gerichtskosten betragen laut NL GKG:

- NCC: 15 000 EUR pro Partei,
- NCCA: 20 000 EUR pro Partei.

Im einstweiligen Rechtsschutzverfahren betragen die Gerichtskosten 7500 EUR pro Partei beim NCC und 10 000 EUR pro Partei beim NCCA. Bei den „ordentlichen“ niederländischen Gerichten sind die Gerichtskosten weitaus geringer. Zum Vergleich: Die Gerichtskosten werden grundsätzlich nach der Höhe des Streitwerts berechnet. Der Höchstbetrag ist 3946 EUR in erster Instanz und 5270 EUR

in der Berufungsinstanz. Die tatsächlichen Kosten eines Verfahrens sind natürlich u. a. durch die Anwaltskosten viel höher als die Gerichtskosten.

Auf Grund der NCC-Verfahrensregeln können die Parteien vertraglich vereinbaren (siehe Art. 10.2 der NCC-Verfahrensregeln), dass die unterliegende Partei die Verfahrenskosten (wie Gerichtskosten, Anwaltskosten, Zustellungskosten, Übersetzungskosten, Dolmetscherkosten, Gerichtsschreiber, Kosten für Zeugen und Sachverständige) der obsiegenden Partei zu erstatten hat. Das niederländische Verfahrensrecht selbst bietet der obsiegenden Partei nicht die Möglichkeit, ihre (Anwalts)Kosten in voller Höhe von der Gegenseite erstattet zu bekommen, sodass im Ergebnis die obsiegende Partei oft einen hohen Kostenposten zu tragen hat. Es ist daher wichtig, eine vertragliche Regelung aufzunehmen, wenn man dieses Ergebnis vermeiden möchte.

Wenn keine vertragliche Regelung für die Gerichtskostenverteilung vereinbart wurde, dann wird ein Betrag zwischen 1000 EUR und 12 000 EUR pro Verfahrenspunkt anerkannt, ähnlich wie im deutschen Recht. Eine Tabelle mit Beträgen und „Punkten“ ist im Annex III der NCC-Verfahrensregeln aufgenommen.

## V. Das erste NCC-Verfahren

Wie in der Einleitung bereits vorweggenommen, wurde das erste NCC-Verfahren inzwischen geführt. Es handelte sich bei diesem Verfahren um ein Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz. Zum Verfahrensverlauf: Am 18. 2. 2019 fand die Gerichtsverhandlung statt, und zweieinhalb Wochen später, am 8. 3. 2019, wurde das Urteil veröffentlicht. Möglicherweise hätte das Verfahren eine noch schnellere Laufzeit haben können, denn am 26. 2. 2019 hätte noch ein Gerichtstermin stattfinden sollen, der aber am 25. 2. 2019 abgesagt wurde.

Ohne auf die genauen Details des Verfahrens eingehen zu wollen, sei hier vereinfacht dargestellt, welche Parteien an dem Verfahren beteiligt waren und was Gegenstand des Verfahrens war. Rabobank, eine niederländische Bank, hatte einer schweizerischen Unternehmensgruppe (Airopack) ein Darlehen gewährt. Als Sicherheit für das Darlehen wurden u. a. die Gesellschaftsanteile an einer niederländischen Gesellschaft (B.V., das Äquivalent zur GmbH) verpfändet. Nachdem das Darlehen nicht zurückgezahlt worden war, wurde das Darlehen fällig gestellt. Nur am Rande sei angemerkt: Die indirekte Gesellschafterin der niederländischen Gesellschaft ist die schweizerische Gesellschaft Airopack Technology Group AG, die beim Kantonsgericht Zug einen Antrag auf provisorische Nachlassstundung eingereicht hatte. Diesem Antrag wurde am 12. 2. 2019 stattgegeben.

Ein Pfandgläubiger kann nach niederländischem Recht die Sicherheiten in einer öffentlichen Versteigerung verkaufen. Ein privater Verkauf von Anteilen, die verpfändet worden sind, ist nur dann möglich, wenn vorher eine richterliche Genehmigung eingeholt wurde (Art. 3:251(1) des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches [*Burgerlijk Wetboek*]).

<sup>19</sup> Auszug aus Art. 6. 3. 2 der NCC-Verfahrensregeln: „If the matter is so urgent that a response from the court is required outside of its business hours, the claimant may refer to the „duty roster“ of the Amsterdam District Court. The CSP will schedule a hearing and may direct that the hearing be held at any time, whether before, during or after business hours, and at any location, whether at the Palace of Justice or anywhere else.“

<sup>20</sup> Der niederländische Begriff ist „*conservatoir beslag*“.

Die Antragstellerin in diesem Verfahren war eine irische Gesellschaft, die beim Richter per einstweiligen Rechtsschutz eben jene Genehmigung zum Anteilsverkauf beantragte – und erhielt.

Die Kriterien zur Begründung der Zuständigkeit prüfte der Richter in diesem ersten Antragsverfahren in Punkt 6.2 und 6.3 seines Urteils. Aus der Prüfung des Richters geht hervor, dass die Parteien (bis auf die schweizerische Gesellschaft) das Gericht in Amsterdam als Gerichtsstand vereinbart hatten und zudem ausdrücklich und schriftlich vereinbart haben, dass das Verfahren beim NCC auf Englisch geführt wird. Die schweizerische Gesellschaft (bzw. ihr Sachwalter) hat laut Urteil die Zuständigkeit des NCC anerkannt. Dass das Verfahren auf Englisch geführt werden kann, hat die schweizerische Gesellschaft laut Urteil nicht konkret anerkannt, aber sie hat der englischen Sprache als Verfahrenssprache im Schriftwechsel mit dem NCC nicht widersprochen. Der Richter urteilte, dass es den Parteien erlaubt sein sollte, das Verfahren auf Englisch (beim NCC) zu führen, da offensichtlich alle Parteien dies wünschen.<sup>21</sup>

Weiterhin urteilte der Richter, dass es sich um eine Zivil- oder Handelssache handelt, über die die Parteien frei bestimmen können und für die kein anderer Richter ausschließlich zuständig ist. Es handele sich zudem um eine internationale Streitigkeit: Die Antragstellerin ist eine irische Gesellschaft, und die niederländische Gesellschaft ist Teil einer schweizerischen Unternehmensgruppe, die international operiert. Zudem haben auch Rabobank und die vorgesehene Käuferin der Anteile internationale Aktivitäten, und alle Darlehensunterlagen sind in englischer Sprache. Der Richter urteilte daher, dass es bei einer Gesamtbetrachtung offensichtlich ist, dass es sich um eine internationale Streitigkeit handelt.<sup>22</sup>

## VI. Fazit

Ein Verfahren beim NCC wird für viele international operierende Unternehmen eine gute Alternative zu englischsprachigen (Schieds-)Verfahren sein, nicht zuletzt durch den Standort Amsterdam, der zentral gelegen ist und der – was viel wichtiger ist – die ausgezeichnete Qualität der Rechtsprechung gewährleistet. Im Vergleich zu anderen Ländern und Schiedsverfahren sind die Gerichtskosten in den Niederlanden gering. Durch die weite Auslegung des Begriffes „Internationalität“ ist die Zuständigkeit des NCC auf vielerlei Wegen zu erzielen, sofern die Parteien sich einig sind, dass der NCC die zuständige Instanz sein soll. Dank der EU-Richtlinien können in Deutschland oder in anderen Ländern zugelassene (Syndikus-)Anwälte neben niederländischen Anwälten als Co-Counsel während der Gerichtsverhandlungen auftreten.



**Friederike Henke**

Zulassung als *Advocaat* in Amsterdam und als Rechtsanwältin in Köln. Sie ist tätig am Amsterdamer Standort der niederländischen Wirtschaftskanzlei Buren. Im Rahmen ihrer anwaltlichen Tätigkeit konzentriert sie sich auf die Beratung im gesellschaftsrechtlichen und handelsrechtlichen Bereich, insbesondere bei grenzüberschreitenden Transaktionen mit DACH-Bezug. Im Oktober 2018 hat sie in Hamburg als Sachverständige zum niederländischen Recht an einer Expertenanhörung zum Thema „Braucht Deutschland einen International Commercial Court?“ teilgenommen.

<sup>21</sup> „In light of the above, the parties should be allowed to conduct the proceedings in English before the NCC, as they obviously wish to do so.“

<sup>22</sup> „The sum total makes it obvious we are dealing with an international dispute in this matter.“

Professor Dr. Reiner Quick und Adrian Minwegen, beide Darmstadt

# Ausgewählte Fragen des wirtschaftlichen Prüfungswesens in Schweden

Das wirtschaftliche Prüfwesen in Schweden ist aufgrund europäischer Harmonisierungsbestrebungen eng mit dem deutschen Prüfwesen vergleichbar. Allerdings bestehen bei der Organisation des Berufsstands, der Ausbildung des Berufsnachwuchses, den Regelungen zur Unabhängigkeit sowie der Aufsicht einige Unterschiede, die im vorliegenden Artikel kritisch erläutert werden. Dabei wird die Darstellung in einen historischen Kontext gesetzt.

## I. Historischer Hintergrund

Wirtschaftsprüfung entwickelte sich in Schweden zeitgleich mit anderen skandinavischen Ländern und es lassen sich anglo-amerikanische sowie deutsche Einflüsse erkennen.<sup>1</sup> Bereits 1650 wurden die ersten Prüfungen durchgeführt. Die Entwicklung der gesetzlichen Abschlussprüfung lässt sich anhand der jeweiligen Novellen des Aktiengesetzes (*Aktien-*

*bolaget*) nachvollziehen. Die wichtigsten Änderungen wurden in den Jahren 1895, 1910, 1944 und 1975 im Reichstag (*Riksdag*) verabschiedet. Ursache waren zumeist einschneidende wirtschaftliche Ereignisse im Zusammenhang mit Prüferversagen. Beispielhaft sei der sog. *Kreuger*-Crash im Jahre 1932 erwähnt, der durch die fehlende bzw. mangelhafte Kontrolle der Finanz- und Ertragslage der *Kreuger & Toll AB* von Seiten des Abschlussprüfers ermöglicht wurde.<sup>2</sup> Die fehlerhafte Buchführung und Unterschlagungen waren dem Abschlussprüfer des Konzerns, *Anton Wendler*, wohl bewusst. *Wendler* war ein autorisierter Wirtschaftsprüfer der Stockholmer Handelskammer (*Stockholms Handelskammare*) und Mitglied der *Föreningen Auktoriserade Revisorer* (FAR).<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Vgl. *Öhman/Wallerstedt*, Accounting History 2012, 241, 242.

<sup>2</sup> Vgl. *Lüpke*, unter: <http://www.spiegel.de/einestages/streichholzkoenig-ivar-kreuger-a-951153.html>, abgerufen am 10. 12. 2018.

<sup>3</sup> Vgl. *Wallerstedt*, European Accounting Review 2001, 843, 851.